

LVR · Dezernat 7 u. 4 · 50663 Köln

Verteiler
Einrichtungen und Dienste der EGH, 67er
LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

Köln, den 24. März 2020

Informationsschreiben Corona-Virus

Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona-Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Dies stellt auch die Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (67er-Hilfen) vor große Herausforderungen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen war es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen seitens des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zu treffen, so dass seit Mittwoch für die Werkstätten, Tagesstätten und andere tagesstrukturierende Angebote ein Betretungsverbot gilt (Erlass des MAGS vom 17.03.2020).

Wichtiges Ziel ist es jetzt, die Gesundheit der Menschen mit Behinderung zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden sowie die Betreuung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung und deren Anspruch auf Teilhabe sicher zu stellen. Um den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger im Bereich der Eingliederungshilfe in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen, wird der LVR seine Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Nach Erörterung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der privatgewerblichen Anbieter unter Beteiligung des MAGS und des LVR in einer Telefonkonferenz am 23.03.2020 bzw. mit Vertretern der Spitzenverbände für die rhein. WfbM am 24.03.2020 gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Zunächst obliegt es Ihnen als Leistungserbringer von Angeboten der Eingliederungshilfe die notwendigen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dazu sollten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Werkstätten, Tagesstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen, die dort keine Betreuung mehr leisten können, in der Betreuung der Menschen über Tag in ihrem Wohnbereich eingesetzt werden. Die Anbieter von Werkstätten sind in einem Schreiben des LVR vom 16.03.2020 gebeten worden, gemeinsam mit den Anbietern von Wohnhilfen kooperative, kreative und trägerübergreifende Lösungen zu finden. Auch der Erlass des MAGS enthält die Erwartung, in Kooperation mit anderen Trägern für die weitere Betreuung der Menschen Sorge zu tragen.

Für Wohneinrichtungen ist zudem grundsätzlich der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Ausbruch des Corona-Virus zu beachten. Danach können für die Dauer einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation personelle Anforderungen nach dem WTG ausgesetzt werden. Auch die Einzelzimmerquote kann außer Kraft gesetzt werden. Die im Erlass genannten Ausnahmegenehmigungen sind von den Einrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde zu nutzen.

Finanzielle Einbußen sind zunächst über die grundsätzlichen Regelungen (Betriebsausfallversicherung, Kurzarbeit, IfSG, Programme der Bundes- und Landesregierung) aufzufangen bzw. geltend zu machen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Da die Ausgestaltung der Bundes- und Landesprogramme erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sein werden, kann es auch im Nachhinein zu Verrechnungen kommen. Das Bundesprogramm für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus (Sozialschutz-Paket) ist heute als Kabinettsentwurf in den Bundestag eingebracht worden. Die endgültigen Entscheidungen sind abzuwarten und müssen dann bewertet und umgesetzt werden.

Daher sind folgende Regelungen getroffen worden:

1. Betreutes Wohnen in Besonderen Wohnformen

Der Nichtbelegung von freien Plätzen, die durch die Corona-Krise verursacht worden sind, da z.B. Hilfeplangespräche nicht stattfinden können, wird zunächst durch die

Auslastungsquote von 98% Rechnung getragen. Falls die Auslastung nachhaltig unterhalb von 98% liegt, kann nach einer Mitteilung der besonderen Wohnform eine Anpassung der Auslastungsquote vorgenommen werden. Ihre Liquidität ist durch die stehenden Abschläge sichergestellt, die in bisherige Höhe weitergezahlt werden.

Falls Plätze im Bereich Kurzzeitwohnen nicht besetzt werden, sprechen Sie uns an, um eine Lösung im Einzelfall zu finden.

Findet die Betreuung des LT 24 im selben Haus statt, bedarf es keiner besonderen Regelung. Der LVR wird den LT 24 auch dann in der bisherigen Höhe weiter finanzieren, wenn die Betreuung statt in den Räumen der Tagesstruktur im Wohnbereich erfolgt. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es zweckmäßig, die Menschen nicht wie üblich mehrfach am Tag hin und her wechseln zu lassen.

Eltern, die ihre erwachsenen Kinder, die in Wohneinrichtungen leben, nach Hause holen möchten, können dies tun. Die Platzgebühr in Höhe von 75% der Vergütung wird für diese während der Corona-Krise bestehenden Abwesenheitszeiten gezahlt. Dabei wird diese Abwesenheitszeit nicht auf die maximal 28 Tage (bzw. 49 Tage bei WfbM-Beschäftigten) begrenzten Abwesenheitszeit pro Jahr angerechnet.

Da die Menschen die Werkstatt und auch andere tagesstrukturierende Angebote in der Regel nicht mehr nutzen können, muss die Betreuung am Tag im Wohnbereich der Menschen für Behinderung sichergestellt werden. Dafür ist das Personal der Werkstätten und der anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen ggf. auch trägerübergreifend einzusetzen. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem trägerübergreifenden Personaleinsatz nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt; der Arbeitnehmer erbringt seine Leistung weiterhin seinem Arbeitgeber, der in einer Notsituation in Kooperation mit einem Dritten die Betreuung an einem anderen Ort sicherstellt.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein gelten zu machen.

Wenn darüber hinaus durch die Corona-Krise wegen der Betreuung der Menschen mit Behinderung unabweisbar notwendige personelle Mehrkosten entstehen, werden diese vom LVR finanziert. Ich bitte mir solche Fälle formlos mitzuteilen.

Hinweis: diese Regelungen gelten auch für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen.

2. Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung

Die Liquidität der ambulanten Dienste ist durch die Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe der wöchentlich bewilligten Fachleistungsstundenanzahl als Abschlag sichergestellt. Im Nachhinein werden die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet.

Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung, die Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, können zunächst über das bereits bewilligte Budget aufgefangen werden. Falls das Budget dadurch vorzeitig ausgeschöpft ist, sind notwendige Nachbewilligungen beim LVR möglichst frühzeitig anzuzeigen. Soweit der weitergehende Bedarf durch die aktuell belastende Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus begründet ist, steht einer Finanzierung nichts entgegen.

Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen. Die Frist zur Einholung der Unterschrift der Quittierung wird nicht mehr auf 4 Wochen begrenzt.

Falls aufgrund vieler erkrankter Mitarbeiter von Ihnen die Fachkraftquote nicht eingehalten werden kann, sprechen Sie uns an, so dass wir im Einzelnen Regelungen finden können.

Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein geltend zu machen.

Falls darüber hinaus Regelungen zu treffen sind, ist der LVR bereit, die Anbieter in begründeten Einzelfällen zu unterstützen.

3. Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die oben genannten besonderen Verabredungen gelten auch für die Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

4. Teilhabe am Arbeitsleben / WfbM

Bereits mit Schreiben vom 16.03.2020 hatte ich Sie gebeten gemeinsam Lösungen zu suchen, wie die Betreuung der Menschen mit Behinderungen in einer anderen Form

auch trägerübergreifend fortgesetzt wird. Für diesen Fall hatte ich Ihnen zugesichert, dass durch den LVR keine Kürzung der Vergütung erfolgen wird. Über konkrete vor Ort gefundene Lösungen haben Sie bereits informiert; weitere Überlegungen sind noch in Abstimmung. In Kürze erhalten Sie einen mit den Vertretern der rhein. WfbM abgestimmten Erhebungsvordruck, der dazu dienen soll, einen entsprechenden Überblick über die aktuelle Situation auch für weitere Überlegungen zu erhalten.

Wir wurden mehrfach gefragt, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM auch die ausstehenden Produktionsaufträge abarbeiten können, da nur so die WfbM mittelfristig in ihrem Bestand gesichert sei und ggf. Konventionalstrafen abwendbar seien. Erste Priorität hat die Betreuung der Menschen mit Behinderung, auch trägerübergreifend in den besonderen Wohnformen oder in der eigenen Wohnung. Sollten bei ausreichender Betreuung Mitarbeiterkapazitäten frei sein, können Sie als nächstes die Produktion sicherstellen. Zur Sicherstellung der Produktion müssen sie ggf. auf externe Produktionshelfer oder auf Subunternehmer zurückgreifen. Wenn die Frage entsteht, ob WfbM-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer weiteren Einsatzstelle (nicht Wohnangebote der Eingliederungshilfe) eingesetzt werden können, ist immer eine Absprache mit uns erforderlich. Ich bitte Sie, diese Fragen mit Herrn Bauch abzustimmen.

Bzgl. der Kosten der Fahrdienste klären wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine möglichst landeseinheitliche Lösung zzt. noch ab, die auch hier der besonderen Situation, die von den aktuellen Verträgen nicht erfasst ist, Rechnung trägt. Sobald wir eine Lösung haben, werden wir uns melden. Soweit Fahrten weiterhin z.B. im Rahmen der Notbetreuung in einer WfbM durchgeführt werden, werden diese natürlich im vereinbarten Umfang vergütet.

Auf Bundes- und Landesebene werden zzt. diverse Unterstützungsmaßnahmen gestrickt. Wir haben darauf gedrängt, dass auch die Sozialwirtschaft berücksichtigt wird. Dies wurde nach den vorliegenden Entwürfen aufgegriffen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen haben Sie in den letzten Tagen angeschrieben mit den jeweils geltenden Regelungen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich.

5. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen

Auch für diese Leistungen sichert der LVR eine Fortzahlung der bisherigen Abschläge zu. Dabei wird erwartet, dass auch die Tagesstätten die Betreuung der Leistungsberechtigten in geeigneter Form fortsetzen und sich an der trägerübergreifenden Sicherstellung der Versorgung beteiligen.

6. Einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt

Der LVR ist sich auch der Verantwortung bewusst, die ihm seit Anfang 2020 als neuem Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen zukommt. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung (vielleicht auch in anderer Form) bestmöglich weiter erbracht werden können und das System als Ganzes in diesen schwierigen Zeiten gestützt wird. Insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen möchten wir unseren Beitrag leisten. So wird der LVR die Kosten für die Erbringung der grundsätzlich bewilligten heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung mindestens in dem Umfang decken, wie es das geplante Sozialschutz-Paket vorsieht. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Leistung (möglicherweise in anderer Art und Weise) tatsächlich erbracht wurde, und gilt maximal für den Zeitraum, in dem die oben genannten Einschränkungen (wie z.B. das Betretungsverbot) bestehen bzw. solange es das Sozialschutz-Paket ermöglicht. Näheres finden Sie in den folgenden Ausführungen.

6.1 Frühförderung

Der LVR signalisiert seine Bereitschaft, in Zeiten des Betretungsverbotes Kosten der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung im Umfang des LVR-Kostenanteils und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung) zu zahlen, um die Einrichtungen und damit das Leistungsangebot jetzt und für die Zeit nach der Krise zu sichern.

Es besteht ein großes Interesse daran, das Verfahren praktikabel und für alle Beteiligten möglichst wenig zeitintensiv zu gestalten. Der LVR hat daher mit der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart, dass die Finanzierung der Frühförderung in der Zeit des Betretungsverbotes einrichtungsbezogen erfolgen wird.

In diesem Zusammenhang werden die Regelungen des Entwurfes des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag – insbesondere Artikel 10 – einbezogen. Das Gesetz soll bereits am kommenden Freitag von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Das zuständige Bundesministerium hat angekündigt, dass es hierzu Verfahrensvorschläge und Erläuterungen geben wird, die bei der Umsetzung unbedingt zu beachten sind.

Diese Regelungen werden allerdings im Vorgriff auf den Gesetzesbeschluss bereits zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden „kleingearbeitet“. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die endgültigen Regelungen bis spätestens 31.03.2020 vereinbart sind.

6.2 Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und Richtlinienförderung

Der LVR finanziert während des Betretungsverbot es die Leistungen der FInK- und IBIK-Pauschale im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

6.3 Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Der LVR finanziert während des Betretungsverbot es die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter.

6.4 Assistenzleistungen

Auch Assistenzleistungen sollen während des Betretungsverbot s nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste, wie oben unter Ziffer 6.1 dargestellt, vom LVR finanziert werden.

6.5 Nachträglicher Erstattungsanspruch

Hinsichtlich der Frühförderung und der Assistenzleistungen hat der LVR einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel aus z.B. dem Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz gewährt wurden. Die Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, von diesen Mitteln zusätzlich Gebrauch zu machen.

6.6 Alternativen der Leistungserbringung für Kinder bis zum Schuleintritt

Auch wenn die Leistungen derzeit faktisch nicht in den jeweiligen Einrichtungen erbracht werden können, bleibt es den Trägern der betroffenen Einrichtungen bzw. den Leistungsanbietern selbstverständlich unbenommen, Alternativen für die Leistungserbringung zu prüfen. Dies könnten etwa eine sogenannte „Videobehandlung“ oder andere Maßnahmen sein, die den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Der LVR unterstützt ausdrücklich alle innovativen Ansätze, die dazu geeignet sind, die Kinder adäquat zu fördern – und gleichzeitig alle Beteiligten hinreichend vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen. Eine darüberhinausgehende Verantwortung bzw. Verpflichtung im Kontext dieser Leistungen ergibt sich für den LVR indes nicht.

Der LVR als Leistungsträger und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den

Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst für die Dauer des Erlasses des MAGS vom 10.03.2020 bis zum 19.04.2020.

Aufgrund der sich rasant ändernden Entwicklung müssen auch unsere Verabredungen eventuell angepasst werden. Dies betrifft insbesondere das bereits genannte Gesetzgebungsverfahren des Bundes. Wir werden Sie über neuere Entwicklung unverzüglich informieren. Gerne möchte ich Sie auch auf die Informationen, die wir unter www.lvr.de/corona bereit gestellt haben, hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Lorenz Bahr
Landesrat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales